

§ 15. Die Kuxe gehören zu dem beweglichen Vermögen; vom 5ten Januar 1852 an können keine Hypotheken mehr an Kuxen erlangt werden.

Eigenschaft der Kuxe als bewegliches Vermögen.

§ 16. Der Nießbrauch an Kuxen ist nach den Bestimmungen des Civilrechts zu beurtheilen.

Nießbrauch an Kuxen.

§ 17. Die vor dem 5ten Januar 1852 bestellten Hypotheken an Kuxen erlöschen, wenn sie nicht aus einem andern rechtlichen Grunde eher wegfallen, mit dem Ablaufe eines Jahres.

Erlöschen der auf Kuxen haftenden Hypotheken.

§ 18. Diese einjährige Erlöschungsfrist nimmt ihren Anfang von dem Zeitpunkte, zu welchem der Schuldner Zahlung zu leisten hat.

Beginn der Erlöschungsfrist.

§ 19. Ist hierzu eine Aufkündigung des Gläubigers erforderlich, so fängt jene Frist von dem Tage an, wo der Gläubiger zur Aufkündigung berechtigt wird.

Fortsetzung.

Es ist aber dazu noch derjenige Zeitraum zu rechnen, der dem Schuldner nach geschעהener Aufkündigung zur Zahlung gelassen werden muß.

§ 20. Ist der vorstehend (§§ 18, 19) bemerkte Zeitpunkt bereits früher eingetreten, so nimmt die einjährige Erlöschungsfrist ihren Anfang vom 5ten Januar 1852 an.

Fortsetzung.

§ 21. Nach Ablauf der einjährigen Erlöschungsfrist können Hypotheken an Kuxen nur dann noch berücksichtigt werden, wenn noch vorher entweder Concurß zu des Schuldners Vermögen eröffnet worden ist, oder der Gläubiger seine Ansprüche an den Schuldner gerichtlich geltend gemacht und den Proceß unausgesetzt fortgestellt hat.

Fortsetzung.

§ 22. Auf Kuxscheinen (Gewährscheinen) über Kuxe, an denen noch Hypotheken aus der Zeit vor Geltung dieses Gesetzes bestehen, wird dieser Umstand von der Berggerichtsbehörde durch eine Bemerkung verlautbart, das Nähere hierüber aber in der Ausführungsverordnung bestimmt werden.

Bemerkung auf den Kuxscheinen über die bereits entstandenen Hypotheken.

§ 23. Die Mitglieder der Gewerkschaft haben nach Verhältniß ihrer Antheile (Kuxe) Theil an dem Gewinne und Verluste, sowie bei Veräußerung des Gesamteigenthums an dem Vermögen der Gewerkschaft.

Rechte der Mitglieder auf Gewinn und Vermögen der Gewerkschaft.

§ 24. Die Gewerkschaft ist Dritten gegenüber als berechtigtes und verpflichtetes Rechtssubject anzusehen. Für die von ihr contrahirten Schulden haftet nur das Gesamtvermögen derselben.

Haftung des Gesamtvermögens für Schulden der Gewerkschaft.

§ 25. Die Mitglieder der Gewerkschaft sind zu jeder Zeit berechtigt, sich unter Verlust alles bis dahin Eingezahlten von der Gewerkschaft loszusagen und sich somit nicht nur der Rechte, sondern auch der Verbindlichkeiten, welche sie als Mitglieder der Gewerkschaft haben, zu entledigen.

Losagung der Mitglieder von der Gewerkschaft.